

Freie Wählerliste Bretzenheim e. V.

S A T Z U N G

PRÄAMBEL

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Genderformen jeweils mit ein.

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Die am 18.02.1999 gegründete Freie Wählerliste führt als eingetragener Verein den Namen „Freie Wählerliste Bretzenheim e. V.“, kurz: FWL.
- (2) Die Wählerliste hat ihren Sitz in 55559 Bretzenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DER FREIEN WÄHLERLISTE BRETZENHEIM

- (1) Der Zweck der FWL ist darauf gerichtet, durch Teilnahme an Wahlen auf Gemeindeebene Mandate anzustreben, um bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er setzt sich für das Wohl der Gemeinde und seiner Bürger ein.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der FWL können alle natürlichen Personen ab einem Alter von 16 Jahren werden.
- (2) Mitglieder die in Bretzenheim ihren 1. Wohnsitz haben und das Alter von 18 Jahren erreicht haben, können auf einem Wahlvorschlag stehen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein befindet die Mehrheit des Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 EINKÜNFTE UND AUSGABEN DES VEREINS

- (1) Die Einkünfte der FWL bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (2) Die Vereinsmittel werden für die Vereinsverwaltung, Wahlwerbung, für den Internetauftritt und für Aktionen verwendet, die dem Wohle der Gemeinde und der Bürger dienen.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) Dem Ersten Vorsitzenden
 - b) Dem Zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Den drei Beisitzern
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam, darunter immer entweder der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende.

§ 9 BESTELLUNG DES VORSTANDS

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDS

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierfür ergeht durch den geschäftsführenden Vorstand an jedes Mitglied eine Einladung in Textform, in der die Tagesordnung enthalten sein muss. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen hat; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidaten ist eine Stichwahl

durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jedes Jahr aus den Reihen der Mitglieder, die kein Vorstandsamt bekleiden, Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ihre Prüfung führen Sie vor der Mitgliederversammlung durch, auf welcher der Kassenprüfbericht gefragt ist.
- (3) Die Kassenprüfer erstellen einen Kassenprüfbericht als Grundlage für die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die Kassenprüfer sind für die Richtigkeit der Kassenprüfung gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) Elementare Pflicht der Kassenprüfer ist es, der Mitgliederversammlung jegliche Mängel und Unregelmäßigkeiten bei der Zahlungsabwicklung mitzuteilen.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisherigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam den Verein bei der Auflösung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde zum Zwecke der Erhaltung der historischen Felseneremitage. Im Fall, dass die Eremitage einer Nachfolgeorganisation übergeben wird, so soll diese Organisation das Vermögen erhalten.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Bretzenheim,.....
Erster Vorsitzender.....
Stellv./Zweiter Vorsitzender.....
Schatzmeister.....
Schriftführer.....
Beisitzer 1.....
Beisitzer 2.....
Beisitzer 3